

Update Wirtschaftsrecht

Neuigkeiten aus dem Unternehmensrecht von Greindl & Köck Rechtsanwälte

Sonderbetreuungszeit für Arbeitnehmer

- Werden Schulen oder andere Kinderbetreuungseinrichtungen auf Grund behördlicher Maßnahmen teilweise oder vollständig geschlossen, ist es möglich eine Sonderbetreuungszeit im Ausmaß von bis zu drei Wochen, ab dem Zeitpunkt der behördlichen Schließung für die Betreuung von Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr zu gewähren.
- In diesem Fall haben Arbeitgeber einen Anspruch auf Vergütung von einem Drittel des in der Sonderbetreuungszeit an die Arbeitnehmer gezahlten Entgelts durch den Bund.
- Der Rückersatz kann binnen 6 Wochen ab Aufhebung der behördlichen Schließung der Schulen und Betreuungseinrichtungen geltend gemacht werden.

Soforthilfe- und Überbrückungshilfen

Für Unternehmer stehen bereits Soforthilfe- und Überbrückungshilfen bereit. Diese können hier beantragt werden:

- Tourismusbetriebe: <https://www.oeht.at/produkte/coronavirus-massnahmenpaket-fuer-den-tourismus/>
- Gewerbliche und industrielle KMU's: <https://www.aws.at/aws-garantie/ueberbrueckungsgarantie/>
Zielgruppe dafür sind kleine und mittlere Unternehmen (das sind Unternehmen mit weniger als 250 Mitarbeiter/innen, max. 50 Mio. Euro Umsatz oder 43 Mio. Euro Bilanzsumme) aller Branchen.

Kurzarbeit für Arbeitnehmer

- Zudem besteht die Möglichkeit Kurzarbeit zu vereinbaren.
- Kurzarbeit ist für Unternehmen unabhängig von der jeweiligen Betriebsgröße und unabhängig von der jeweiligen Branche möglich.

- Dazu muss umgehen das AMS über bestehende Beschäftigungsschwierigkeiten verständigt werden. Dies kann telefonisch oder per Mail erfolgen.
- Sofern vorhanden, sind Gespräche mit dem Betriebsrat aufzunehmen und eine Betriebsvereinbarung zu vereinbaren.
- In Betrieben ohne Betriebsrat bedarf es einer Einzelvereinbarung.
- Zudem müssen die Sozialpartner Sozialarbeit genehmigen, weshalb auch diese informiert werden müssen.
- Für einen Antrag auf Kurzarbeit braucht das AMS Informationen zu
 - dem genauen Beschäftigungsstand
 - Anzahl der von Kurzarbeit betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
 - durchschnittliches Einkommen in den jeweiligen Einkommensgruppen
 - geplante maximale Arbeitszeitreduktion.
- Im gesamten Durchrechnungszeitraum kann die Arbeitszeit und somit das Entgelt um maximal 90 % reduziert werden.
- Bei der Corona-Kurzarbeit müssen Arbeitnehmer in Abstimmung mit dem Arbeitgeber ihren gesamten Urlaubsanspruch vergangener Urlaubsjahre und ihr gesamtes Zeitguthaben verbrauchen.
- Die Kurzarbeitsbeihilfe des Arbeitsmarktservices für den Arbeitnehmer bemisst sich am Nettoentgelt des Arbeitnehmers vor Kurzarbeit und garantiert ein Mindesteinkommen.
- Die Sozialpartner haben zugesagt, ab Abschluss der Gespräche auf betrieblicher Ebene (Vorliegen einer unterschriftsreifen Betriebsvereinbarung/Einzelvereinbarung) eine Sozialpartnervereinbarung innerhalb von 48 Stunden zu ermöglichen.

Bei weiteren Fragen stehen wir sehr gerne für Sie zur Verfügung.